

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-0741
erstellt am: 14.01.2013

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Norbert Mews
Aktenzeichen: II-7/1mw

Beteiligungsrichtlinie des Kreises Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	28.01.2013	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.03.2013	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	11.03.2013	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss und den HFPA:

Der Kreisausschuss und der HFPA empfehlen dem Kreistag die vorliegende Beteiligungsrichtlinie des Kreises Bergstraße zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Beteiligungsrichtlinie des Kreises Bergstraße. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Erläuterung:

Der Landkreis Bergstraße erfüllt seine vielfältigen Aufgaben nicht nur durch die Kernverwaltung, sondern auch in Form von Beteiligungen unterschiedlichster Rechtsformen. Als Konzernmutter übernimmt der Kreis Bergstraße wirtschaftliche und politische Verantwortung für seine Tochterorganisationen und trägt die unternehmerischen Risiken. Die Tochtergesellschaften müssen den Interessen des Kreises dienen. Dies erfolgt u.a. dadurch, dass sie die übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie wurde entwickelt, um die kreiseigenen Beteiligungen systematisch in den Konzern „Kreis Bergstraße“ einzubinden.

Mit Schreiben vom 27.08.2012 wurde den Tochterunternehmen mit einem Beteiligungsanteil von 50 % und höher der Entwurf der Beteiligungsrichtlinie zur Stellungnahme übersandt.

Von den angeschriebenen Tochterunternehmen gaben die drei Eigenbetriebe (Gebäudewirtschaft, Neue Wege und Rettungsdienst) eine schriftliche Stellungnahme am 20.09.2012 ab. Gleichzeitig wurde von dortiger Seite um ein gemeinsames Gespräch gebeten. Dieses fand am 25.10.2012 statt. Im Ergebnis wurde der Entwurf der Beteiligungsrichtlinie in einigen Punkten einvernehmlich angepasst.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft (ZAKB) äußert sich in seinem Schreiben vom 28.09.2012 dahingehend, dass

- die in der Richtlinie genannten Paragraphen der HGO für den ZAKB nicht anwendbar seien, da keine wirtschaftliche Betätigung des Kreises vorliegen würde,
- es ausreichend sei, die wesentlichen Daten des Verbandes im geschützten Bereich der Homepage des ZAKB bereitzustellen,
- eine Übermittlung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zu den im Entwurf genannten Terminen sowie eine Erörterung des Prüfergebnisses zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer und dem Beteiligungsmanagement nicht im Einklang mit den Fristen und Vorgaben des ZAKB stehen würden.

Insgesamt lehnt der Zweckverband eine Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement auf Grundlage der Richtlinie ab.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Kreis Bergstraße, auf Grundlage von § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. §§ 121 bis 127 b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wirtschaftliche Unternehmen bedienen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Beteiligung des Kreises selbstverständlich auch bei ausdrücklich nichtwirtschaftlichen Betätigungen möglich ist. Die Kommentierung zu § 121 HGO führt hierzu u.a. aus, dass rechtstechnisch die Regelung des § 121 Abs. 2 HGO eine Fiktion darstellt. Die in dieser Vorschrift genannten Betätigungen gelten als nichtwirtschaftliche Betätigungen mit der Folge, dass für sie die Zulässigkeitsbeschränkung des § 121 Abs. 1 HGO nicht gelten. Indes ist „nichtwirtschaftlich“ nicht mit „unwirtschaftlich“ gleichzusetzen. Vielmehr verlangt § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO, auch die nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten, soweit es mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist. Hinzuweisen ist auch auf § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KGG). Hiernach sind die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts (HGO, Sechster Teil, §§ 92 -134) auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes anzuwenden. Besonders die Bestimmungen des § 112 Abs. 5 HGO lassen erkennen, dass es sich bei Zweckverbänden unzweifelhaft um kommunale Beteiligungsunternehmen handelt. Da der Verband für seine Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften für Eigenbetriebe anwendet, kann auch der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 18 Abs. 2 KGG vermutet werden. Seine Beteiligung an Kapitalgesellschaften unterstützt diese Vermutung. Das unternehmerische Risiko der Mitgliedschaft des Kreises besteht in der Verpflichtung des Kreises zur Leistung einer Umlage und bei Auflösung des Verbandes zur Übernahme dessen rechtlicher Verpflichtungen. Ferner hat der Kreis bei Gründung des Verbandes den wesentlichen Teil des Vermögens eingebracht.

Die Bedenken des Verbandes können deshalb von Seiten der Beteiligungsverwaltung nicht geteilt werden. Das Mutterunternehmen „Kreis“ trägt wirtschaftliche und politische Verantwortung für seine Tochterorganisationen und muss ggf. die unternehmerischen Risiken abdecken.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beteiligungsrichtlinie, unabhängig von der Rechtsform, für alle privatrechtlichen Unternehmen sowie maßgeblichen Mitgliedschaften an denen der Landkreis Bergstraße beteiligt ist, gilt. Darüber hinaus findet sie sinn-gemäße Anwendung auf alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Zweckverbände, soweit keine übergeordneten Regelungen gelten.

In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Es muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, das die Gesamtsteuerung von öffentlichen Aufgaben, Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Damit die politisch legitimierten Kontrollinstanzen trotz der stetig steigenden Komplexität des Systems und der Information ihrer Verantwortung gerecht werden können, ist ein wirksames Beteiligungsmanagement erforderlich, das die Strategien festlegt und Fehlentwicklungen frühzeitig erkennt. Dabei soll die vorliegende Beteiligungsrichtlinie die Verantwortung der Beteiligungen und die dafür notwendigen Freiheiten nicht einschränken.

Anlagen:

Beteiligungsrichtlinie des Kreises Bergstraße
Schreiben des ZAKB vom 28.09.2012